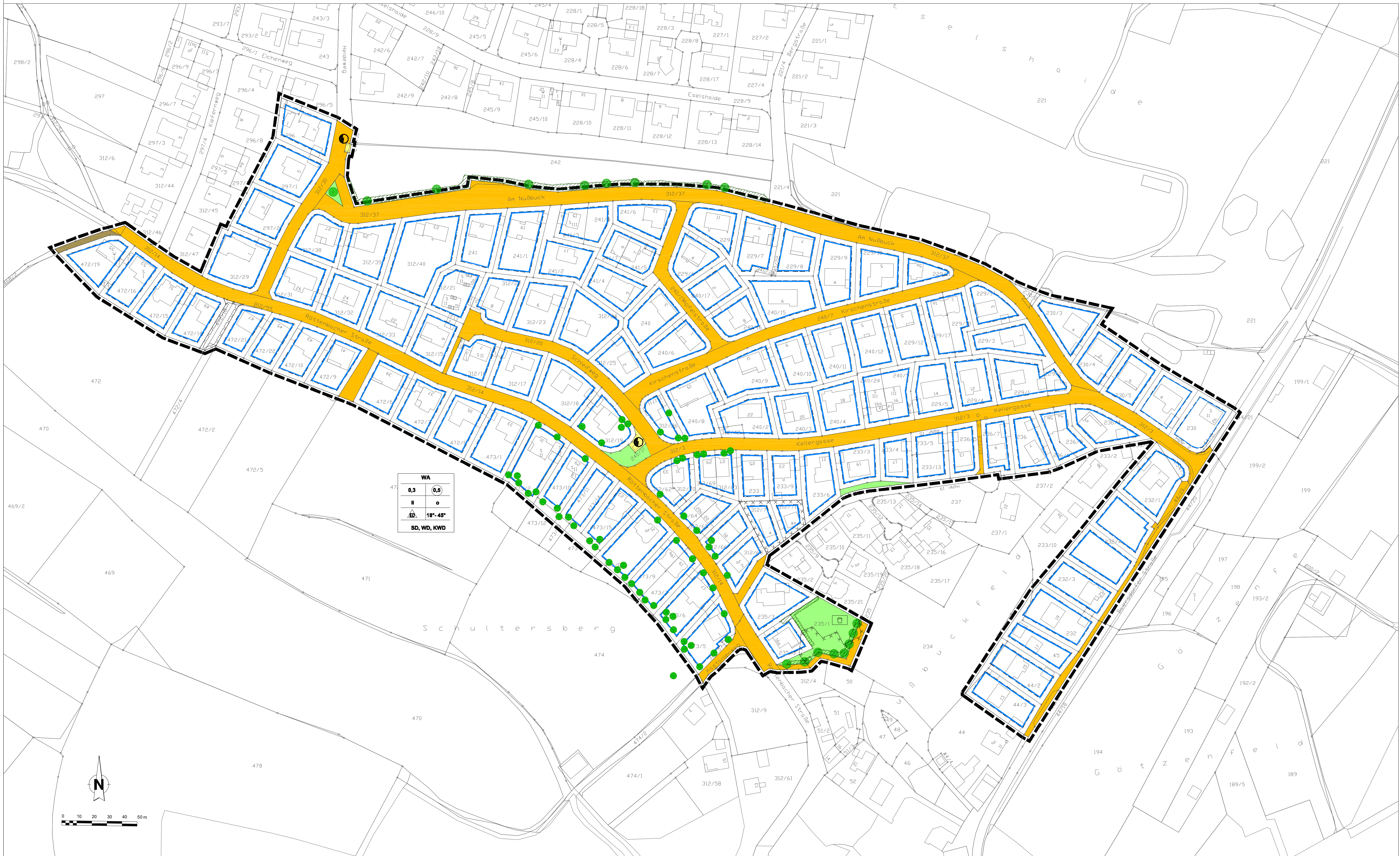


# 1. Bebauungsplan-Änderung (BBP-Ä) Nr. 16/3 "Nußbuckfeld II", Gemeinde Möhrendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, M 1:1.000



### PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung zur 1. Bebauungsplan-Änderung "Nußbuckfeld II".

Für die 1. Bebauungsplan-Änderung gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 26.06.2018, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- die Bauzonenverordnung (BauZVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl S. 375)

### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

#### Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,5 Geschossflächenzahl

0,3 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

#### Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Private Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität
- Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Spielfeldplatz
- Gehölzbestand

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

### SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Gränze des räumlichen Geltungsbereiches

### Anforderungen an die Gestaltung

SD, WD, KWD Dachform

18°-45° Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

### ZEICHNERISCHE HINWEISE

- Grundstück mit Fl.Nr. und Bestandsgebäude mit Hk.Nr. (Beispiele)

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### A Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**  
Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt. Entsprechend § 1 Abs. 6 BauNVO sind in den Anlagenunterlagen darzustellen, Bezugspunkt für die Anordnung des Gebäudes im Grundstück ist die Höhenlage der Erschließungsanlage.
- Maß der baulichen Nutzung**  
Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO und die Geschossflächenzahl (GFZ) im Sinne von § 20 Abs. 2 BauNVO sind in nach Planzeichnung als Höchstgrenze festgesetzt. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Es sind maximal 2 Wohneinheiten pro Baugrundstück zulässig. Die Wandhöhe darf am höchsten Geländepunkt des Gebäudes bei Häusern mit Dachneigung über 25° maximal 5,0 m und bei Häusern mit Dachneigung bis zu 25° maximal 6,0 m betragen, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden (OK FFB EG) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der äußeren Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, zusätzlich maximal 0,5 m OK FFB EG über dem natürlichen Gelände. Zwerchgebäude sind von dieser Wandhöhenbeschränkung ausgenommen. Die maximale Firsthöhe, gemessen von OK FFB EG beträgt 9,00 m. Die Firsthöhe der Zwerchgebäude darf maximal die Höhe des Hauptfirstes betragen.
- Bauweise**  
Es ist die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen gekennzeichnet. Eine geringfügige Überschreitung durch Gebäudefuß kann zugelassen werden. Die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.
- Nebenanlagen, sowie Anlagen für Stellplätze und Garagen**  
Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze sind bis zu einer Fläche von 40 m² auch außerhalb der Baugrenze zulässig; die BayBO ist einzuhalten. Bei Errichtung von Garagen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen hin ein Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten, der nicht eingezäunt werden darf. Grenzbebauung zum öffentlichen Raum ist nicht zulässig. Die Traufhöhe von Garagen und Carports darf - von der Zufahrtskante gemessen - nicht mehr als 3,00 m betragen.
- Einfriedigungen**  
Mauern sind nicht erlaubt. Zäune sind mit Gehöhlen zu hinterlegen. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Höhe der Einfriedung 1,20 m nicht überschreiten. Dies gilt im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich auch für die Hinterhöfe.
- Einrichtungen**  
Die Errichtung von Trockenräumen aus regionalpäischem Naturstein bis zu einer Höhe von 0,6 m ist zulässig. Sockelmauern bei Zäunen werden - außer zur Straße hin - nicht zugelassen. Sie dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Der Zaun hat einen Abstand von mindestens 15 cm zum Boden vorzurücken.
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
Private Stellplätze, Wege und Hofflächen sowie der Stauraum vor Garagen und Carports sind mit wasserundurchlässigen Materialien, wie wasserbindenden Decken, weigigen Pflaster, Rasengittersteinen, Schotter, Schottersteinen oder Rasen, zu befestigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist. Die zur Erhaltung festgesetzten Laubbäume und Großläucher sind als ortsräumig zu erhalten.

**7. Entwässerung**  
Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Mischsystem. Es gilt die gemeindliche Entwässerungsatzung in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassung.

#### B Baurechtliche Festsetzungen

**1. Höhenlage der baulichen Anlagen**  
Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) darf hangseitig maximal 0,5 m über dem natürlichen Gelände betragen. Bezugspunkt ist die höchste Geländeform des Gebäudes. Die Lage des natürlichen Geländes ist in den Anlagenunterlagen darzustellen. Bezugspunkt für die Anordnung des Gebäudes im Grundstück ist die Höhenlage der Erschließungsanlage.

#### B Baurechtliche Festsetzungen

- Höhenlage der baulichen Anlagen**  
Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) darf hangseitig maximal 0,5 m über dem natürlichen Gelände betragen. Bezugspunkt ist die höchste Geländeform des Gebäudes. Die Lage des natürlichen Geländes ist in den Anlagenunterlagen darzustellen. Bezugspunkt für die Anordnung des Gebäudes im Grundstück ist die Höhenlage der Erschließungsanlage.
- Bauliche Gestaltung**  
Für die Hauptgebäude sind folgende Dachformen zulässig: Satteldach (SD), Walmdach (WD), Krüppelwalmdach (KWD), Tonnendach und Pultdach sind ausgeschlossen. Zubehör ist eine Dachneigung von 18° bis 45°. Für die Dachneigung dürfen rote sowie dunkle oder erdfarbene Töne verwendet werden. Zwerchgebäude sind zulässig. Hier ist entweder das fach geneigte Dach (3° bis 18° Dachneigung) oder ein flaches Dach (Zwergdach) zulässig. Die Baugrenze ist zu beachten. Für Zwerchgebäude/Zwergdächer ist entweder das fach geneigte Dach (3° bis 18° Dachneigung) oder ein flaches Dach (Zwergdach) in Anlehnung an das Haupthaus zulässig. Die Baugrenze ist zu beachten. Die maximale Firsthöhe, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden (OK FFB EG) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der äußeren Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, zusätzlich maximal 0,5 m OK FFB EG über dem natürlichen Gelände. Zwerchgebäude sind von dieser Wandhöhenbeschränkung ausgenommen. Die maximale Firsthöhe, gemessen von OK FFB EG beträgt 9,00 m. Die Firsthöhe der Zwerchgebäude darf maximal die Höhe des Hauptfirstes betragen.
- Oberflächengestaltung für Stellplätze und Zufahrten**  
Um die Verisierung des Oberflächenwassers zu ermöglichen, sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln. Stellplätze sind durchlässig zu gestalten. Zulässig sind z. B. Pflasterflächen mit Rasengrasen, Schotterrasen, Rasengittersteine. Soweit erforderlich können die stärker beanspruchten Flächen (Fahrgrassen, Zufahrten) in Pflasterbelag ausgeführt werden. Asphaltdecken sind nicht zulässig.
- Einfriedigungen**  
Mauern sind nicht erlaubt. Zäune sind mit Gehöhlen zu hinterlegen. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Höhe der Einfriedung 1,20 m nicht überschreiten. Dies gilt im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich auch für die Hinterhöfe.
- Fassadengestaltung**  
Bei der Fassadengestaltung sind grelle, reinweiße, reflektierende sowie fluoreszierende Anstriche und Materialien nicht zulässig.

#### HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- Bodenkennlinie**  
Für Bodennutzung gilt die Art im Bereich des bekannten Bodenkennlinie ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DStGH notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Sollten bei den Bauarbeiten Bodenkennlinie (z. B. Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerreste, dunkle Erdfüllungen usw.) auftreten, so unterliegen diese der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde. Auf die entsprechenden Artikel des Denkmalschutzgesetzes (DStGH) wird hingewiesen.
- Altlasten**  
Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwassererwärmungen) schließen lassen, ist das Landesamt umgehend zu informieren. Weiterführend wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BImSchG anzustreben.
- Maßnahmen zum Artenschutz**  
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände darf die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Vogelzugszeit, also nicht vor Anfang März bis Ende September, erfolgen.

Art 8 Abs. 2 DStGH: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### 2. Regenerative Energien

Die Nutzung von Solarenergie, also der Einsatz von Sonnenkollektoren und/oder von Photovoltaik-Modulen, sowie von Erdwärme (Geothermie) ist zulässig. Bei der Anwendung der Geothermie ist vor Baubeginn eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt) und der Genehmigungsbehörde (Untere Wasserbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchstadt) einzuholen.

#### 3. Regenwassernutzung

Das auf den Dächern anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwasser wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften und hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Zisternen ist möglich. Pro 100 m² Dachfläche wird ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ empfohlen. Zisternen benötigen einen Überlauf an die Oberflächenwasserentsorgung des jeweiligen Baugrundstückes. Auf die Verordnung TrinkwV 2001 und die DIN 1988 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Das Leitungssystem der Regenwassernutzungsanlage und die Trinkwasserleitungen (unterschiedliche Versorgungssysteme) sind gemäß § 17, TrinkwV farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

#### 4. Entwässerung

Bezüglich der Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser sind die Niederschlagswasserentlassungsverordnung (NWEntV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gemauerten Niederschlagswassern in das Grundwasser (TRENGW), bzw. in Oberflächenwasser (TRENGW) zu beachten.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986 Bl. 1 Ziff. 14 - Schutz gegen Rückstau - zu beachten.

#### 5. Dach- und Fassadenbegrünung

Dachbegrünungsmaßnahmen (Sedum-Gras-Kraut-Begrünung o. ä.) oder Fassadenbegrünung sind zulässig und wünschenswert.

#### 6. Oberboden

Anteilender Oberboden im Bereich von Baumaßnahmen ist vor Baubeginn abzutrennen und in Mieten zu lagern. Er soll bevorzugt im Bereich von Gehölzflächen wieder eingebracht werden oder ist in Absprache mit der Kommune extern als Oberboden wiederzuverwenden.

#### 7. Grundwasser

Vor Baubeginn soll durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteigt; bei hohen Grundwasserständen wird empfohlen, die Keller als wasserleichte Wärme auszubilden. Permanente Grundwasserabsenkungen können geneigt bei Vorwurfsverfahren. Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahmen (Bauwasserentlassung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungszustand nach § 3 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17a BayWG.

### 10. Pflanzentabelle

Es wird empfohlen, die privaten Gärten/Flächen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (siehe nachfolgende empfohlene Pflanzentabelle).

Pflanzentabelle Bäume	Sorbus aucuparia
Eberesche	Fraxinus excelsior
Gemeine Esche	Carpinus betula
Haibuche	Acer platanoides
Spitz-Ahorn	Quercus robur
Stiel-Eiche	Quercus petraea
Traubene-Eiche	Prunus avium
Vogel-Kirsche	Tilia cordata
Winter-Linde	
Heimische Obstbäume	

Pflanzentabelle Sträucher	Berberis vulgaris
Gemeine Berberitze	Crataegus monogyna
Einfähriger Weibstolz	Acer campestre
Feld-Ahorn	Amelanchier ovalis
Feldblume	Cornus sanguinea
Gemeiner Hartriegel	Viburnum opulus
Gemeiner Schneeball	Corylus avellana
Hainbuche	Lonicera xylosteum
Heckenkirsche	Malus sylvestris
Holzappel	Rosa canina
Hundsrose	Cornus mas
Kornelkirsche	Ligustrum vulgare
Liguster	Euonymus europaeus
Pflaumenblüthen	Prunus spinosa
Schlehe	Sambucus nigra
Schwarzer Holunder	Pinus communis
Weißthorn	Viburnum lantana
Wolliger Schneeball	

Bei Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass Bäume gemäß DIN 18920 bzw. gemäß "Merkmale über Baumstärke und unterschiedliche Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrsweesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3, bzw. gemäß Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrsweesen, bzw. gemäß DVGW-Richtlinie GW 123 in einem Abstand von mind. 2,50 m zu Außenleitern von bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollten diese Abstand unterschritten werden, sind in Absprache mit dem Leitungsträger geeignete Schutzvorrichtungen zu treffen. Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem AG BGB-Art. 47 und 48.

### 11. Immissionschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass elektromagnetische Felder durch Freileitungen neben möglichen direkte physiologischen Auswirkungen auch indirekte Einwirkungen, z. B. über implantierte Hilfsmittel (z. T. Herzschrittmacher) aufweisen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 199 (TA Lärm) bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftföhrungen, Wärmepumpen, Misch-BHKW) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen Wohnräumen gelten:

Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet	tags (06.00-22.00)	55 dB(A)
nachts (22.00-06.00)	40 dB(A)	

Im Falle eines Nachweises über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte gelten die Regelungen der TA Lärm.

Zur Einhaltung der oben angeführten Immissionsrichtwerte werden folgende ergänzende Hinweise zur baulichen Gestaltung von haustechnischen Anlagen gegeben:

- Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen, Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z. B. Abgasschalldämpfer, Wärmepumpen-Spültöpfe, Aggregate mit Vollpackung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).
- Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kältelagern oder Zu- bzw. Abluftföhrungen direkt a unterhalb von umliegenden Fenstern zu geräuschsensiblen Räumen (z. B. Schlafzimmern) soll vermieden werden.
- Eine Errichtung geräuschsensibler Aggregate in Nischen, Mauernischen oder zwischen zwei Wänden kann bei ungünstiger Ausrichtung eine Schallspiegelreflexion aufgrund von Schalleffekten bewirken und sollte daher ebenfalls vermieden werden.
- Grundständig soll bei der Errichtung haustechnischer Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen a eine Körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung gewählt werden.
- Soweit erforderlich sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdämpfung durchgeföhrt werden (z. B. Entkopplern der Luftkanäle und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).
- Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültige Immissionsrichtwerte (in dB(A)) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandsabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden "Tiefrefrequente Geräusche bei Bogenanlagen und Luftwärmepumpen" - Ein Leitfaden (Auszug Teil II) [Bayerisches Landesamt für Umwelt]).
- Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumkehrungen, geeignet Geräterewartung).

### 12. Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen regeln sich nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### 13. Sonstiges

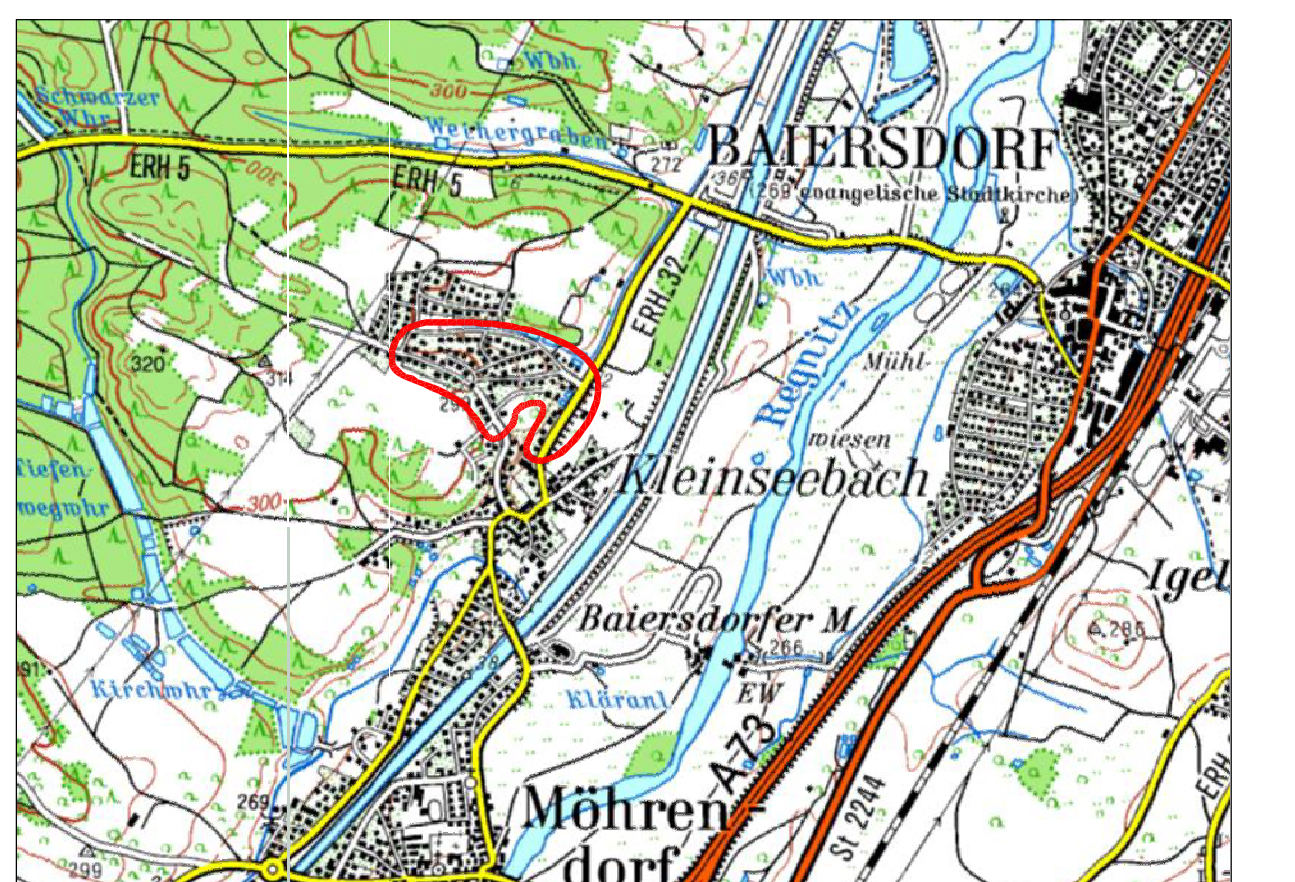
Durch ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft auf den an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hervorgerufene Emissionen sind für ein Wohnen auf dem Lande typisch. Sie treten nur temporär a und sind zu tolerieren.

Bei der Pflanzung von Gehölzen ist darauf zu achten, dass diese bei einem Leitersetz der Feuerwehr kein Behinderung darstellen.

Es ist sicherzustellen, dass die Bepflanzung im Bereich von öffentlichen Anlagen und Grünflächen nicht m giftigen Pflanzen erfolgt (siehe dazu auch "Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen" gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsamtes für Umwelt, Naturschutz und Reaktionsicherheit vom 17.04.2000).

Der Leitungsbestand der Bayernwerk Netz GmbH (u. Anlage zur Begründung) ist bei neuen Bauvorhaben zu beachten. Detailplanungen sind mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Es wird empfohlen, bei Garagen- oder Carport-Neubauten auf den Einbau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität zu achten.



Übersichtskarte ohne Maßstab

17.04.07	Datum	gez.	gepr.
Vorwort			
Entwurf	24.10.2017	Ba	Ku
Änderung	20.03.2018	Ba	Ku
Änderung	26.06.2018	Ba	Ku
Satzung	25.09.2018	Ba	Ku

### 1. BBP-Ä 16/3 "Nußbuckfeld II", Gde. Möhrendorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2017 beschlossen, den Bebauungsplan "Nußbuckfeld II" zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss der Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.12.2017, ortsüblich bekanntgemacht.

Seigel	Datum	Bürgermeister

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 a Abs. 2 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Seigel	Datum	Bürgermeister

Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. BauGB wurde nach § 13 a Abs. 2 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung mit der Begründung in der Fassung vom 24.10.2017 wird aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 24.10.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2017 mit 26.01.2018 öffentlich ausgeteigt, parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Nach Planänderung und erneute Billigung am 20.03.2018 erfolgte eine erneute öffentliche Auslegung mit paralleler Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 09.04.2018 mit 09.05.2018. Nach Planänderung und erneuter Billigung am 26.06.2018 erfolgte eine erneute öffentliche Auslegung mit paralleler Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 10.07.2018 mit 10.08.2018.

Die Gemeinde Möhrendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2018 die Bebauungsplan-Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.06.2018 als Satzung beschlossen.

Seigel	Datum	Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 01.11.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplan-Änderung ist damit in Kraft getreten.

Seigel	Datum	Bürgermeister